



**DIE BÜRGERMEISTERIN
DER STADT GMÜND**
Helga Rosenmayer

Herrn
Landesrat
Anton Kasser
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Gmünd, am 16. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Landesrat

Die Stadtgemeinde Gmünd hat aufgrund der von Ihnen geplanten Schließung des Landeskrankenhauses Gmünd eine rechtliche Beurteilung des Übergabevertrages vom 30.11.2004 durchführen lassen.

1. Ausgangslage

Nach der Präambel des Übergabevertrages vom 30.11.2004 regelt dieser Vertrag den Übergang der Rechtslegerschaft am Krankenhaus Gmünd von der Stadtgemeinde Gmünd auf das Land NÖ. Das Land NÖ erklärt, die Übertragung des Krankenhauses Gmünd gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages anzunehmen.

Bereits im Artikel 1 ist die wesentliche Frage enthalten. Diese Bestimmung lautet folgendermaßen:

Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltenpflege

Die niederösterreichische Landesregierung wird aufgrund der Verpflichtung des § 35 Abs 1 NÖ KAG (LGBI. 9440 idgF) nach Maßgabe der Vorgaben des österreichischen Krankenanstaltenplanes in der jeweiligen Fassung und des Versorgungsauftrages des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (im Folgenden kurz „NÖGUS“) die Krankenanstaltspflege für die Bevölkerung des Einzugsgebietes des Krankenhauses Gmünd auf einem qualitativ hochstehenden Niveau dauerhaft sicherstellen.

Dieser Sicherstellungsverpflichtung wird das Land NÖ dadurch entsprechen, dass am Standort Gmünd ein a. ö. Krankenhaus bestehen bleibt.

Nach den aktuellen Plänen des Landes Niederösterreich soll das Landeskrankenhaus am Standort Gmünd geschlossen werden.

Nach derzeitigem Wissensstand gibt es keinen österreichischen Krankenanstaltenplan, der eine Schließung des Krankenhauses in Gmünd vorsehen würde.

Stadtschreiberin *Stadtschreiber* *Stadtschreiber* *Stadtschreiber* *Stadtschreiber*

Die Schließung des Standortes ist letztendlich ausschließlich eine Entscheidung des Landes Niederösterreich.

2. Rechtliche Beurteilung

Das Land NÖ hat mit der Stadtgemeinde Gmünd einen Übergabevertrag abgeschlossen, in dem eine Standortgarantie für das Krankenhaus Gmünd enthalten ist.

Dieser zivilrechtliche Vertrag kann von Seiten des Landes nicht einseitig abgeändert werden. Eine einseitige Änderung dieses Vertrages wäre nur dann zulässig, wenn es vertragliche Änderungsvorbehalte gibt, die klar umschrieben, sachlich gerechtfertigt und für den Vertragspartner zumutbar sind.

Eine vom Land NÖ vorgesehene Anpassung fällt aber nicht unter diese Ausnahmebestimmung, weil das Land NÖ selbst Vertragspartner ist.

Einen ausreichenden Änderungsvorbehalt, der zu einem Wegfall der Standortgarantie fallen würde, sehe wir im Übergabevertrag vom 30.11.2004 nicht enthalten.

3. Zusammenfassung

Nach unserer derzeitigen Einschätzung auf Basis der beschriebenen Ausgangslage widerspricht die Schließung des Landesklinikums am Standort Gmünd der im Übergabevertrag vom 30.11.2004 vereinbarten Standortgarantie. Der Krankenhausstandort ist daher zu erhalten.

Wir fordern daher vom Land NÖ, uns mitzuteilen, wie das Land NÖ zu einer gegenteiligen Rechtsansicht gekommen ist und daher beabsichtigt den Vertrag einseitig nicht zu erfüllen.

Wir ersuchen um Stellungnahme bis zum 31.1.2026.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin:



(Helga Rosenmayer)